

Tiefbauamt

16.04.2012

Jürgen Roosen

als Mitteilung

öffentliche Sitzung

Umweltausschuss

10.05.2012

Sachstand zum Eyller Berg

Dr. Müllmann

Anlagen:

1. Schreiben der Bez. Reg. Arnsberg v. 19.01.2012
2. EBA-Grundwasserbrunnen 1 – 3 (Lageplan)
3. Schreiben der Stadt an die Bez. Reg. Düsseldorf v. 08.11.2011
4. email-Nachricht der Bez. Reg. Düsseldorf v. 10.04.2012
5. Schreiben der Stadt an Frau Reg. Präs. Lütkes v. 19.04.2012
6. Schreiben der Stadt an Herrn Minister Remmel v. 19.04.2012
7. Schreiben von Reg. Präs.Lütkes v. 19.4.12 an BGM Dr. Landscheidt

Sachverhalt:

Im Folgenden werden die Veränderungen des Sachstandes dargestellt, die sich seit der letzten Sitzung des Umweltausschusses am 19.01.2012 ergeben haben.

Bergbauteil des Eyller Berges – Entlassung aus der Bergaufsicht

Die Stadt Kamp-Lintfort hat mit ihrer Stellungnahme v. 20.12.2012 zu der vorgesehenen Entlassung aus der Bergaufsicht erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben erhoben und sich ablehnend geäußert. Die Ablehnung wurde begründet mit derzeit noch ungelösten zentralen Fragen zu den Endhöhen und Böschungen der Bergbaudeponie und zu deren Oberflächenabdichtung und Aufforstung.

Mit Schreiben vom 19.01.2012 teilt die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass die Bergaufsicht über die bergbauliche Nutzung des Eyller Berges mit sofortiger Wirkung ende (Anlage 1). Dabei wird der Standpunkt vertreten, dass der 69er Höhenplan nicht bindend gewesen und eine Verstärkung der Reku-Schicht im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes nicht möglich sei.

Dem Wunsch der Stadt nach Überlassung von Unterlagen bzw. Daten zur Oberfläche der Bergbaudeponie (Ist-Zustand nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen und Vergleich mit dem 69er Höhenplan) kam die Bezirksregierung nicht nach.

Grundwasserentnahme am Eyller Berg durch die EBA mbH

Am 26. Januar stellte die Bezirksregierung Düsseldorf der Stadt Kamp-Lintfort Kopien von drei wasserrechtlichen Erlaubnisbescheiden zur Verfügung, die der EBA mbH in November und Dezember 2011 erteilt worden waren.

Damit wurde EBA die Erlaubnis erteilt, aus 3 Brunnen im Norden, Osten und Süden des Eyller Berges insgesamt bis zu 267.600 cbm Grundwasser pro Jahr zu entnehmen (Anlage 2):

Brunnen 1 bis 90.000 cbm/Jahr

Brunnen 2 bis 87.600 cbm/Jahr

Brunnen 3 bis 90.000 cbm/Jahr.

Für die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen 2 bestand bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis des damals zuständigen Kreis Wesel v. 30.01.2003, welche im Rahmen der neu erteilten Erlaubnis widerrufen wurde.

Das Wasser dient der Unternehmerin zur Berieselung der Wege- und Straßenkörper sowie des Abfallkörpers der Deponie und bei den Brunnen 2 u. 3 zudem für betriebliche Reinigungsarbeiten.

In den Bescheiden wurden eine Reihe von Betreiberpflichten festgelegt, wie das Führen eines Betriebstagebuches, die Benennung eines Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz und die chemisch und physikalische Untersuchung des geförderten Wassers.

Die Dauer der Erlaubnis wurde in allen drei Bescheiden bis zum 31.12.2026 befristet.

Beprobung von Trinkwasserbrunnen im Umfeld des Eyller Berges

Im Februar 2012 untersuchte das Gesundheitsamt des Kreises Wesel vier Trinkwasserbrunnen. Es handelt sich dabei um private Brunnen, die der Eigenversorgung mit Trinkwasser dienen, da die betreffenden Grundstücke nicht über einen Anschluss an die öffentliche Wasserleitung verfügen.

Drei Brunnen liegen westlich des Eyller Berges, der vierte südlich des Berges. Damit liegen diese Brunnen nicht im Grundwasserabstrom der Deponie.

Nach Kenntnis des Kreises Wesel werden im Abstrom, d.h. östlich des Berges, keine Trinkwasserbrunnen mehr betrieben.

Der Kreis Wesel teilte der Stadt Kamp-Lintfort mit, dass die Bezirksregierung - die sich vorbehalten hat, Ergebnisse von Untersuchungen im Zusammenhang mit der Deponie Eyller Berg zu veröffentlichen - eine Pressemitteilung zu den Trinkwasseruntersuchungen nicht vorsieht. Dagegen sollen Informationen auf der Website der Bezirksregierung zu den Untersuchungsergebnissen eingestellt werden, und zwar als Teil der Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ). Der link zu der betreffenden Seite der Bezirksregierung ist:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/abfallwirtschaft/FAQ_Eyller_Berg.html .

Auf Anfrage teilte die Bezirksregierung mit, dass derzeit nicht absehbar sei, wann die Ergebnisse veröffentlicht würden.

[Die Stadt verfügt über die Analyseergebnisse und einen Lageplan der Probenahmestellen. Es wurden die Parameter Blei und Antimon untersucht. Nach Auskunft des Kreises Wesel werden die ermittelten Analysewerte als unauffällig eingeschätzt und lösen keinen Handlungsbedarf aus.]

Chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage Deponie Eyller Berg

Mit DS Nr. 68/5 zur Sitzung am 10.11.2011 wurde dem Umweltausschuss zuletzt der Sachstand zum Genehmigungsverfahren dargestellt und die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt v. 04.10.2011 sowie die Antwort der BZR v. 17.10.11 zur beantragten Behandlungsanlage zur Kenntnis gegeben.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat sich daraufhin noch einmal an die Bezirksregierung gewandt, um ihr Anliegen vorzubringen und ihrer Sorge Ausdruck zu verleihen, dass eine Behandlungsanlage genehmigt werden könnte, die an dem Standort Eyller Berg dauerhaft betrieben und deren Output auch außerhalb der Deponie verbracht wird (Schreiben v. 08.11.2011, Anlage 3).

Es wurde betont, dass es der Stadt im Wesentlichen darum geht, mit einer eventuellen immissionsrechtlichen Genehmigung 4 Punkte sicherzustellen, und zwar

- die Festlegung des Endzeitpunktes der Deponie,
- die ausschließlich der Deponie dienende Funktion der Behandlungsanlage,
- eine Rückbauverpflichtung für die Behandlungsanlage nach Ablauf von deren Betriebsgenehmigung und
- die Aufforstung innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Betriebsgenehmigung.

Die Bezirksregierung hatte angekündigt, dass die Antragsunterlagen öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt würden, nachdem die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt vorliegt (s. DS 245/1). Weiter wurde mitgeteilt, dass das Einvernehmen der Stadt nicht erforderlich sei und die Termine für die öffentliche Auslegung sowie für den Erörterungstermin separat bekanntgegeben würden (s. DS 68/5).

Inzwischen informierte die Bezirksregierung telefonisch, dass die öffentliche Auslegung etwa in dem Zeitraum zwischen dem 31.05.2012 und dem 29.06.2012 erfolgen soll. Das Bauordnungsamt hat dazu den Raum 410 reserviert. Es wird erwartet, dass noch ein Anschreiben der BZR dazu eingehen wird.

Mediationsverfahren

Am 18.11.2011 fand auf Einladung von Frau Regierungspräsidentin Lütkes ein behördeninternes Gespräch in Düsseldorf statt, welches die vielschichtige Problematik der Deponie Eyller Berg zum Inhalt hatte. Der Umweltausschuss wurde darüber in seiner Sitzung am 19.01.2012 informiert.

Die Bezirksregierung sprach sich dafür aus, Problemlösungen und den Ausgleich der Interessen der verschiedenen Parteien in einem gerichtlichen Mediationsverfahren zu suchen.

In der Pressemitteilung zum Termin am 18. November wurde bekanntgegeben, dass „die Beteiligten des Behörden-Dialogs heute ein umfassendes gerichtliches Mediationsverfahren grundsätzlich nicht ausschlossen“. Dabei herrschte Einigkeit bei allen Beteiligten, dass vor Beginn dieses Verfahrens von der Deponiebetreiberin eine Höhen-Vermessung der Deponie vorzunehmen ist und die Daten zur Bestimmung des Ist-Zustandes und als Gesprächsgrundlage den Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Inzwischen ist das Mediationsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster eröffnet worden.

Allerdings werden, anders als am 18. November in Düsseldorf in Aussicht gestellt, weder die Stadt Kamp-Lintfort noch die Stadt Neukirchen-Vluyn beteiligt.

Daten zur Höhenvermessung des Eyller Berges wurden den Kommunen bisher nicht zur Kenntnis gegeben. Auf Nachfrage des Kreises Wesel v. 29.03.12 – unterstützt von Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn – antwortete die Bezirksregierung, dass Unterlagen, die von Beteiligten des Mediationsverfahrens eingebracht werden, der Vertraulichkeit unterliegen (email v. 11.04.2012, Anlage 4).

Als offensichtlich nicht beteiligte Partei erhält die Stadt Kamp-Lintfort daher keine Daten und auch nicht die Information, ob die EBA mbH letztlich die Höhenvermessung vorgenommen hat.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Beteiligte des Verfahrens die EBA mbH, die Bezirksregierung Düsseldorf und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Der nächste Termin im Mediationsverfahren soll am 26.04.2012 in Düsseldorf stattfinden.

Die Haltung der Bezirksregierung ist bei den Kommunen und dem Kreis Wesel auf großes Unverständnis und Widerspruch gestoßen.

Bürgermeister Dr. Landscheidt richtete daher ein Schreiben an Regierungspräsidentin Lütkes und an Umweltminister Remmel (Schreiben v. 19.04.2012, Anlagen 5 u. 6) und bat nachdrücklich sowohl um Veröffentlichung der Daten zur Vermessung der Deponie als auch um Beteiligung der Kommunen und des Kreises Wesel im Mediationsverfahren.

Am gleichen Tag noch ging eine Antwort von Frau Lütkes ein. Die Zurückhaltung von Informationen wird darin mit den Regeln einer richterlichen Mediation begründet und die Verantwortung für den Ausschluss weiterer Teilnehmer am Verfahren den das Verfahren leitenden Richtern zugewiesen (Anlage 7).

In den Ausführungen auf der Homepage des OVG, auf die die Regierungspräsidentin verweist, heißt es dazu:

"Ziff. 13: Die Behördenvertreter sollten sich darüber klar werden, ob sie selbständig an einer einvernehmlichen Lösung des Streitfalls mitarbeiten können oder ob es erforderlich ist, bereits vor der Mediation weitere Stellen - etwa...andere Behörden - zu beteiligen oder deren Teilnahme an der Mediation anzuregen.

Ziff. 16: Die Mediation ist nicht öffentlich. Normalerweise vereinbaren die Beteiligten auch, den Gang der Mediation und die Äußerungen in ihrem Verlauf vertraulich zu behandeln..."

Dies bestätigt, dass die Bezirksregierung die Beteiligung der Städte Kamp-Lintfort und Neukirchen-Vluyn hätte anregen können bzw. jetzt noch anregen kann, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dies im Behördentermin im November 2011 zugesagt wurde. Zudem ergibt sich aus Ziff. 16, dass die Parteien "normalerweise" die vertrauliche Behandlung vereinbaren. Das heißt, dass bei besonders gelagerten Fällen die Vertraulichkeit gerade nicht vereinbart werden muss. Ein solcher Fall lag hier vor, weil es nicht um Verhandlungsspielräume, sondern um Fakten geht, die dann ggf. Grundlage von (vertraulichen) Verhandlungen sind. In diesem Sinne war auch in dem Behördengespräch von der Vermessung als Vorbedingung für eine Mediation gesprochen worden.

Dr. Müllmann